

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



097/2023

Kenntnisnahme Inkraftsetzung Personal- und Besoldungsordnung vom 14. Juni 2023

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 25. September zuhanden der Synode vom 21. November 2023

Sehr geehrte Synodale

Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage nimmt die Synode Kenntnis davon, dass mit der Personal- und Besoldungsordnung der dritte kirchliche Erlass auf Ordnungsstufe, welcher im Rahmen der Umsetzung der Visitation 2013 – 2015 einer Totalrevision unterzogen wurde, per 01.01.2024 in Kraft gesetzt wird.

Dies, nachdem die Synode mit Beschluss vom 19.11.2021 von der koordinierten Inkraftsetzung der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Finanzordnung per 01.01.2022 sowie Aufhebung der diesen vorausgehenden Erlasse per 31.12.2021 gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 1. November 2021 Kenntnis genommen hatte.

Damit ist die mit der Visitation verbundene bzw. durch diese direkt ausgelöste Gesetzgebungsarbeit auf synodaler Ebene umfassend und auf der Erlassebene des Kirchenrats weitestgehend vollendet.

A. Ausgangslage

Am 21.08.2023 ist die Frist zur Einreichung des Referendums gegen die von der Synode in zweiter Lesung am 14.06.2023 beschlossene totalrevidierte Personal- und Besoldungsordnung (PBO) ungenutzt verstrichen. Im Amtsblatt vom 24.08.2023 wurde diesbezüglich informiert und darauf hingewiesen, dass die Inkraftsetzung durch den Kirchenrat erfolgt.

In Bezug auf den Beschluss zur Inkraftsetzung der PBO wurde im Rahmen der Kommunikation jeweils der 01.01.2024 als Datum genannt, unter Hinweis auf die zeitgerechte Erstellung der gemäss § 70 PBO geplanten Folgereglementierungen. Drei dieser vier Reglemente (Personal- und Besoldungsreglement, Reglement Arbeitszeit, Reglement Ausbildung und Personalentwicklung) mit darin zu erlassenden übergangsrechtlichen Regelungen und Aufhebungen von bisherigen Reglementen wurden während drei Monaten bis zum 31.10.2023 den Kirchgemeinden und Anspruchsgruppen zur freiwilligen Konsultation unterbreitet. Diese Reglemente werden gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Konsultationsverfahren fertig gestellt und sollen zusammen mit dem vierten Reglement Spesen und Auslagen in der Kirchenratssitzung vom 27.11.2023 beschlossen werden. An der Synodetagung vom 21. November 2023 wird der Kirchenrat darüber informieren können, welche Aspekte in diesem Verfahren zu Tage gefördert wurden.

Flankierend zu diesem Gesetzgebungsprozess ist die Ausarbeitung einer die Inkraftsetzung des neuen Rechts begleitenden Information durch die Kirchenverwaltung im Gang.

B. Rechtslage

In Bezug auf die Inkraftsetzung der Personal- und Besoldungsordnung gilt die nachfolgend in Ziffer 1 beschriebene Rechtslage bzw. ist über die in Ziffer 2 erfolgte Lückenfüllung zu berichten.

1. Gemäss § 69 Absatz 1 PBO bestimmt der Kirchenrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder erfolgreicher Referendumsabstimmung. § 69 Absatz 2 regelt zudem was folgt:

²Die durch den Kirchenrat im Rahmen der Inkraftsetzung der totalrevidierten und Aufhebung der geltenden Kirchenordnung als bis zur Überführung derselben in die totalrevidierte Personal- und Besoldungsordnung als weitgeltend erklärten Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 und der Kirchenordnung vom 5. März 1956 sowie die Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 werden mit Inkraftsetzung dieses Erlasses aufgehoben.

Mit der Beschlussfassung durch die Synode am 14. Juni 2023 und nach der ungenutzt abgelaufenen Referendumsfrist sind die Voraussetzungen zum Inkraftsetzungsbeschluss erfüllt. Dieser Beschluss erfolgte durch den Kirchenrat am 11.09.2023 und legt die planungsgemässe Inkraftsetzung per 01.01.2024 fest.

2. Eine Bestimmung wurde in der synodalen Beschlussvorlage partiell offengelassen: § 53 Absatz 3 PBO eine enthält Indexklausel, die noch nicht abschliessend definiert werden konnte bzw. offen-geblieben ist. Stand heute lautet diese Bestimmung wie folgt:

³Die festgelegten Ansätze basieren auf dem Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 01.mm.2023, Stand: 10x.y und werden durch den Kirchenrat regelmässig überprüft sowie bei Bedarf auf Antrag des Kirchenrats mittels Beschlusses der Synode den Gegebenheiten angepasst.

Auf Basis der zwischenzeitlichen Erkenntnisse hat der Kirchenrat im Sinne einer redaktionellen Bereinigung folgende Regelung zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen:

³Die festgelegten Ansätze basieren auf dem Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31.12.2020 (Stand 100.0) und werden durch den Kirchenrat regelmässig überprüft sowie bei Bedarf auf Antrag des Kirchenrats mittels Beschlusses der Synode den Gegebenheiten angepasst.

Gestützt auf diese Ausführungen ergibt sich folgender **Antrag**:

1. Die Synode nimmt die Inkraftsetzung der Personal- und Besoldungsordnung vom 14. Juni 2023 per 1. Januar 2024 zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die gemäss § 69 Absatz 2 PBO bis zur Überführung in die totalrevidierte Personal- und Besoldungsordnung als weitgeltend erklärten Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 8. Juli 1952 und der Kirchenordnung vom 5. März 1956 sowie die aktuelle Personal- und Besoldungsordnung vom 13. November 2012 per 31.12.2023 mit dem Inkraftsetzungsbeschluss des Kirchenrats als aufgehoben gelten.
3. Die Synode nimmt von der Formulierung in § 53 Absatz 3 PBO (Indexklausel) Kenntnis.
4. Die Synode nimmt die Information des Kirchenrats zum Personal- und Besoldungsreglement, Reglement Arbeitszeit, Reglement Ausbildung und Personalentwicklung sowie Reglement Spesen und Auslagen zur Kenntnis.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat

Präsident
Christoph Herrmann, Pfr.

Kirchenschreiber
Peter Jung